

Das Kind im Steuerrecht

Kinder sind das wertvollste Geschenk, das wir haben. *"Wer Kinder hat, verdient die Unterstützung des Staates"*, so steht es auf der Internetseite des Bundesfamilienministeriums..

Wer in Deutschland einkommensteuerpflichtig ist, kann für Kinder Steuererleichterungen in Form von **Kindergeld** oder **Kinderfreibeträgen** in Anspruch nehmen. Grundlegende Voraussetzung ist, dass zu dem Kind ein Kindschaftsverhältnis 1. Grades besteht. Kein Problem ergibt sich somit bei leiblichen Kindern (egal ob ehelich oder unehelich), Adoptivkindern und (Dauer-)Pflegekindern.

Stiefkindschaftsverhältnisse und Enkelkindschaftsverhältnisse sind grundsätzlich nicht begünstigt. Ein unmittelbarer Anspruch auf einen Kinderfreibetrag besteht also nicht, wohl aber auf Kindergeld. Der Kinderfreibetrag kann jedoch von den Eltern auf die Großeltern; oder Stiefeltern übertragen werden.

Grundsätzlich werden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt. Hat das Kind das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet und ist es arbeitssuchend gemeldet, besteht der Anspruch fort. Kinder werden darüber hinaus bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres berücksichtigt, wenn sie sich in einer Berufsausbildung befinden. Möglich ist auch die Berücksichtigung während einer Übergangszeit von maximal vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten, eines freiwilligen sozialen Jahres oder einer unfreiwilligen Leerlaufzeit mangels Ausbildungsplatzes. Die Berücksichtigung kann sich über das 25. Lebensjahr hinaus verlängern wenn Grundwehr- oder Zivildienst geleistet wurde.

Kinder die wegen geistiger, körperlicher oder seelischer Behinderung außerstande sind sich selbst zu versorgen, sind ohne Altersgrenze zu berücksichtigen; Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Behinderung des Kindes bereits vor Vollendung des 25. Lj. eingetreten ist.

Die eigenen **Einkünfte und Bezüge des Kindes** sind erstmalig **seit** dem Veranlagungszeitraum **2012 unerheblich**, sodass - anders als bis 2011 - keine Kürzung der Freibeträge oder des Kindergeldes erfolgt.

Eltern erhalten für das erste und zweite Kind grundsätzlich **Kindergeld** in Höhe von je 184 € monatlich. Für das 3. Kind erhöht sich das Kindergeld auf 190 € und ab dem 4. Kind wird Kindergeld von 215 € monatlich gezahlt.

Ab einem zu versteuernden Einkommen in Höhe von rd. 33.460 € (bei Verheirateten rd. 66.920 €) - vor Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen - ist der steuerliche Vorteil durch den Ansatz der Kinderfreibeträge in Höhe von 7.008 € günstiger, als das ausgezahlte Kindergeld. Welche Alternative individuell günstiger ist, wird durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung durch die sog. Günstigerprüfung ermittelt.

Alleinerziehende, die einen Anspruch auf Kindergeld haben und in deren Haushalt nicht zusätzlich mind. eine Person lebt, für die kein Kindergeldanspruch besteht und die das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat, erhalten einen zusätzlichen Freibetrag von 1.308 € jährlich.

Die **Betreuung von Kindern** kostet Zeit und Geld. Entstehen Kosten für die Betreuung eines Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sind davon 1/3, maximal jedoch 4.000 € als Sonderausgabe absetzbar. Zum Ansatz können dabei Kosten für einen Kinderhort, eine Tagesmutter, ein Au-pair, oder Ähnliches kommen, sofern die Kosten einzeln nachgewiesen werden können und nicht in bar beglichen wurden. Ausgeschlossen sind Kosten für Unterricht in jeder Art und Aufwendungen für die Freizeitgestaltung.

Zu guter Letzt

Die Arbeit läuft nicht davon, während du dem Kind den Regenbogen zeigst, aber der Regenbogen wartet nicht, bis du mit deiner Arbeit fertig bist.